

**ZULASSUNGSREGLEMENT
ZUR MITGLIEDSCHAFT
DER
SFPO SWISS FINANCIAL PLANNERS ORGA-
NIZATION**

STAND: 18. JUNI 2019

INKRAFTTRETEN: 1. JULI 2019

I. Anwendungsbereich

Anwendungsbereich

Art. 1

¹ Dieses Reglement regelt die Zulassung der Mitgliedschaft bei der SFPO Swiss Financial Planners Organization (nachstehend SFPO genannt).

² Die für die Zulassung gestellten Anforderungen gelten für alle Bewerbenden.

³ Es können nur natürliche Personen, die direkt oder indirekt Finanzplanung und – dienstleistungen anbieten, Mitglied der SFPO werden.

II. Zulassungsvoraussetzungen

Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen

Art. 2

¹ Als Mitglied der SFPO werden Bewerber zugelassen, die einen Abschluss in der Finanzbranche haben und in der Finanzbranche tätig sind.

² Die Mitgliedschaft bei der SFPO ist nicht zwingend an das Halten einer CFP® oder SFPO - Lizenz gebunden und wird unabhängig behandelt.

III. Zulassungsverfahren

Beginn

Art. 3

¹ Nach dem erfolgreichen Abschluss einer gemäss Art. 2 absolvierten Ausbildung kann mittels persönlichem Antrag an das Sekretariat der SFPO die Mitgliedschaft auf schriftlichem Weg beantragt werden.

² Dieser Antrag wird von einem Ausschuss im Vorstand auf seine Rechtmässigkeit hin geprüft.

³ Der Antrag muss folgendes beinhalten:

A. Das ausgefüllte elektronische Antragsformular mit allen persönlichen Angaben (volle Namensnennung, Geburtsdatum, Privatadresse, Geschäftsadresse, Arbeitgeber, Telefon / Fax / Email);

B. Einen kurzen Lebenslauf;

C. Eine klare Aufstellung sämtlicher schulischer Ausbildungen und Details zu den entsprechenden Ausbildungen;

D. Einen aktuellen Straf- und Betreibungsregisterauszug

E. Nachweis allfällig im Voraus geschuldeter Bearbeitungsgebühren.

⁴ Für jeden Antrag wird ein separates Dossier eröffnet. Die persönlichen Angaben sind vertraulich und dürfen weder veröffentlicht noch Dritten zugänglich gemacht werden. Die Angaben werden auch nicht auf dem Internet veröffentlicht.

Art. 4

Zulassung

¹ Der Vorstand bewertet die Zulassungskriterien und entscheidet, ob der Bewerber zugelassen wird.

² Der Vorstand erlässt dem Gesuchsteller auf schriftlichem Weg den Zulassungsbescheid.

³ Wird die Zulassung aufgrund von Mangelhaftigkeiten bei den Zulassungskriterien abgelehnt, so hat der Bewerber die Möglichkeit, diese Zulassungskriterien nachzuholen und sich anschliessend nochmals zu bewerben.

⁴ Mit der erfolgten Aufnahme anerkennt das Mitglied explizit die Regeln und Grundsätze des Vereins, welche gemäss Statuten aufgeführt sind.

⁵ Der Vorstand entscheidet abschliessend.

IV. Schlussbestimmungen

Art. 5

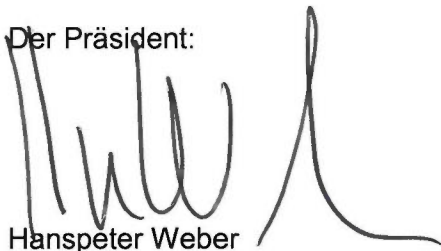
Inkrafttreten

Dieses Reglement wird per 1. Juli 2019 in Kraft gesetzt.

Bern, den 18. Juni 2019

Namens der Vereinsversammlung:

Der Präsident:



Hanspeter Weber

Der Geschäftsführer:



Nicolas Koechlin